

II-10679 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7321/1-Pr 1/90

4907 IAB

1990 -04- 05

zu 4971 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4971/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Klara Motter, Apfelbeck, Mag. Haupt (4971/J), betreffend das Fehlen von Regelungen im Zusammenhang mit der Gentechnologie, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Wie das Bundesministerium für Justiz anlässlich der vorliegenden Anfrage in Erfahrung gebracht hat, hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Rahmen eines Forschungsauftrags Universitätsprofessor Dr. Theo Öhlinger vom Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien mit der Erstattung eines Gutachtens zum Thema "Die Gentechnologie im österreichischen Recht" betraut. Universitätsprofessor Dr. Öhlinger hat diesem Vorhaben weitere Rechtswissenschaftler beigezogen; überdies steht ihm eine aus Naturwissenschaftlern gebildete Beratergruppe bei.

Über die Ergebnisse des Forschungsvorhabens kann ich nichts mitteilen, da dieses vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ausgeht und das Bundesministerium für Justiz damit nicht befaßt worden ist; in meinem Ressort sind hiefür keine Vorarbeiten geleistet worden. Auch die Frage, inwieweit mit der Gentechnik vertraute Wissen-

- 2 -

schafter herangezogen worden sind, vermag ich mangels näherer Kenntnis der Bedingungen des Forschungsauftrags nicht zu beantworten. Eine "Kommission zur Bearbeitung juridischer Fragen der Gentechnik" ist mir im übrigen nicht bekannt; ich nehme aber an, daß damit das erwähnte Gutachten über die Gentechnologie im österreichischen Recht gemeint ist.

Zu den Fragen 4 bis 6:

Die Gefahren, die die (gewollte oder ungewollte) "Freisetzung" genetisch veränderter Organismen für Mensch und Umwelt nach sich ziehen können, erfordern eine umfassende Regelung der Zulässigkeit gentechnischer Verfahren. Im Bereich des Zivilrechts ist vor allem an die Einführung einer Gefährdungshaftung zu denken. Ein derartiger Tatbestand ist jedoch im Zusammenhang mit Überlegungen zu einer Neuregelung des Umwelthaftungsrechts zu sehen. Hier halte ich es für angebracht, vorerst die Ergebnisse der nicht nur in Österreich, sondern auch im Ausland und vor allem auf internationaler Ebene (wie etwa im Europarat) geführten fachlichen Auseinandersetzung abzuwarten.

In der von mir im Frühjahr 1988 eingesetzten Arbeitsgruppe zur Beratung der Probleme der künstlichen Fortpflanzung sind immer wieder Fragen der Zulässigkeit des Einsatzes der Gentechnik zur Sprache gekommen. Auf Grund der Ergebnisse der Arbeitsgruppe hat das Bundesministerium für Justiz einen ersten Entwurf eines Fortpflanzungshilfegesetzes erarbeitet, nach dem die Anwendung gentechnischer Methoden am menschlichen Erbgut grundsätzlich unzulässig sein soll. Der genannte Entwurf soll in nächster Zeit zur allgemeinen Begutachtung versendet werden.

4. April 1990

